

Dem Verbraucher wird in diesem Zusammenhang eine Straßenkarte zur Verfügung gestellt, auf der er das entsprechende Restaurant bzw. den ihn interessierenden Lebensmittelbetrieb per Klick auswählen kann. Sobald der Verbraucher Name und Anschrift eingegeben hat, wird die bereits vorformulierte Anfrage – vgl. Anlage ASt. 1 – automatisch an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Erklärtes Ziel des Projektes ist es, Druck auf die Politik, insbesondere die Bundesernährungsministerin auszuüben, damit diese die gesetzliche Grundlage für ein Transparenzsystem wie in Dänemark, Wales oder Norwegen schafft.

Das Portal animiert die antragstellenden Verbraucher ausdrücklich dazu, von Behörden erlangte Informationen und Kontrollberichte auf der Plattform „Topf Secret“ für jedermann einsehbar zu veröffentlichen. Dabei wird der Verbraucher auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Internetplattform mit einer beliebigen E-Mail-Adresse und einem Pseudonym als Namen genutzt werden könne und eine Postadresse nicht zwingend angegeben werden müsse (vgl. <https://fragdenstaat.de/hilfe/privatsphaere/>).

Mit Schreiben vom 03.02.2020 hörte der Antragsgegner die Antragstellerin an und teilte mit, dass beabsichtigt sei, dem antragstellenden Verbraucher die begehrten Informationen im Zusammenhang mit den beiden letzten Betriebskontrollen mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 28.02.2020 (**Anlage ASt. 2**) gab der Antragsgegner der Antragstellerin den als **Anlage ASt. 3** beigefügten an den Verbraucher adressierten Bescheid bekannt und teilte mit, dass eine Gewährung der beantragten Informationen nach Ablauf von 10 Tagen im Wege des Sofortvollzuges erfolgen solle.

Am heutigen Tag hat die Antragstellerin Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners erhoben (**Anlage ASt. 4**). Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Antragstellerin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieses Rechtsmittels.

II.

Der vorliegende Antrag ist zulässig, da dem eingelegten Rechtsmittel gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zum einen ist er auch bereits deshalb begründet, da die vom Antragsgegner beabsichtigte Informationsgewährung über den vom VIG-Antragsteller begehrten Umfang hinausgeht.

Nach dem Wortlaut des schriftlichen Informationsbegehrens werden ausdrücklich nur **die beiden letzten** lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen angefragt. Der Antragsgegner beabsichtigt aber offensichtlich, Informationen im Zusammenhang mit den letzten drei Betriebskontrollen zu erteilen.

Insoweit geht aus dem als Anlage ASt. 2 vorgelegten Bekanntgabeschreiben vom 28.02.2020 hervor, dass angeblich festgestellte Mängel der Kontrollen vom 08.03.2018 und vom 16.05.2015